



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herrn
Stephan Protschka
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Patrick Graichen
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6970
Fax +49 30 18 615-7064

BUERO-ST-GR@bmwi.bund.de

www.bmwk.de

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat November 2022
Frage Nr. 11/190

Berlin, 18.11.2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

namens der Bundesregierung beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

Frage:

Hat die Bundesregierung Kenntnis, um wie viel die Substrat- und Produktionskosten bei Biogasanlagen in Deutschland im Vergleich zum Vorjahresmonat durchschnittlich gestiegen sind und wenn ja, was bedeutet das nach Einschätzung der Bundesregierung für den ökonomischen Weiterbetrieb von Biogasanlagen bei Einführung einer Erlösobergrenze von mindestens 18 Cent/kWh?

Antwort:

Im Rahmen des Erfahrungsberichtes nach Erneuerbare-Energien-Gesetz werden die Kostenentwicklungen bei den erneuerbaren Energien jährlich einmal ermittelt, um die Wirtschaftlichkeit von Anlagen zur Verstromung erneuerbarer Energien zu ermitteln. Monatliche Analysen liegen der Bundesregierung nicht vor. Grundsätzlich ist Deutschland aufgrund der EU-Verordnung zu Notfallmaßnahmen im Strombereich verpflichtet, eine Abschöpfung von Zufallsgewinnen, die aufgrund der gestiegenen Strompreise anfallen, zu regeln. Die EU-Verordnung sieht vor, dass eine Erlösobergrenze festzulegen ist und dabei auch nach Technologien



Seite 2 von 2

unterschieden werden kann. Die Mitgliedstaaten können diese Erlösobergrenze technologiespezifisch nach den Erzeugungskosten festsetzen, andernfalls gilt eine Erlösobergrenze von wenigstens 180 EUR/MWh.

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, welche Erlösobergrenzen sie festlegt. Dabei kommt es darauf an, einen angemessenen Erlös zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, aber gleichzeitig auch übermäßige Zufallsgewinne so abzuschöpfen, dass die Entlastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher signifikant und effektiv ist. Bei der Festlegung der Erlösobergrenze wird also auch darauf geachtet, dass die Anlagen auf Grund gestiegener Rohstoffkosten nicht von der Insolvenz bedroht sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Patrick Graichen